

Vorbemerkung zur Veröffentlichung der Geschäftsordnung für den Landesschulbeirat (LSB)

Nachfolgend wird die Geschäftsordnung für den Landesschulbeirat für das Land Brandenburg abgedruckt. Der Landesschulbeirat hat diese auf der Grundlage von § 76 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 102) am 25. Januar 1997 beschlossen. Dem Beschluß sind umfangreiche Abstimmungen mit den Landesräten vorausgegangen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat die Geschäftsordnung des Landesschulbeirates akzeptiert. Da die Landesräte sich an dieser Geschäftsordnung orientieren wollen, hat das MBS darauf verzichtet, eine Rahmengeschäftsordnung gemäß § 98 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu erlassen. Allerdings kann die Geschäftsordnung des Landesschulbeirates nicht generell als Rahmengeschäftsordnung herangezogen werden. Bezüglich der nachfolgend genannten Bestimmungen kann sie nicht für andere Gremien Anwendung finden:

1. Lediglich die Gremien auf Landesebene haben die Möglichkeit, entsprechend Nummer 4 Abs. 3 Anfragen an das MBS zu stellen. Bei allen anderen Gremien kann dies nur die Ausnahme sein.
2. Unter Nummer 7 Abs. 1 wird in Satz 2 davon ausgegangen, daß das MBS einen Protokollführer stellt. Dies gilt ausschließlich für den Landesschulbeirat.
3. Die Versendung der Protokolle an die Kreisschulbeiräte ist nur für den Landesschulbeirat vorgesehen. In den anderen denkbaren Fällen der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gremien sollen die jeweils entsandten Vertreterinnen und Vertreter den Informationsfluß sicherstellen.
4. In der Geschäftsordnung nicht erwähnt ist eine Regelung zum Ausschluß Betroffener gemäß §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Dies ist für den Landesschulbeirat und die anderen Landesräte ebenso wie für die Kreisräte nicht nötig, weil hier keine Entscheidung über konkrete Einzelmaßnahmen getroffen werden. Für Gremien innerhalb der einzelnen Schulen ist dieser Grundsatz zu berücksichtigen, da hier durchaus Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in Gremienentscheidungen einbezogen sein können, von denen sie persönlich betroffen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg sind entsprechend anzuwenden.

Geschäftsordnung des Landesschulbeirates für das Land Brandenburg vom 25.1.1997

Auf Grund des § 76 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 102) gibt sich der Landesschulbeirat für das Land Brandenburg folgende Geschäftsordnung:

1 - Einberufung

(1) ¹Der Landesschulbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und vorliegender Beschlußvorlagen einberufen. ²Die Einladung ist spätestens zehn Tage vor der Beratung an die Mitglieder abzusen- den oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende hat den Landesschulbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. ²Die Einladungsfrist ist zu beachten. ³Dem Antrag muß ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

(3) Die Beratungstermine des Landesschulbeirates werden dem für Schule zuständigen Ministerium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung wie den Mitgliedern des Landesschulbeirates bekanntgegeben.

2 - Beratungszeiten

¹Beratungen des Landesschulbeirates werden so gelegt, daß kein Unterrichtsausfall eintritt. ²Die Beratungen sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die berufstätigen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht.

3 - Teilnahmerecht

(1) ¹Die Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich. ²Sachverständige und Gäste können zu den Beratungen hinzugezogen werden, soweit der Landesschulbeirat mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt oder zugestimmt hat. ³Sachverständigen, Gästen und beratenden Mitgliedern kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. ⁴Vom Vorstand eingeladene Referenten bedürfen der Zustimmung nicht. ⁵Sachverständige, Gäste und beratende Mitglieder können nicht an den Beratungen teilnehmen, soweit Gegenstände beraten werden, die der Vertraulichkeit bedürfen.

(2) Vertreter des für Schule zuständigen Ministeriums haben das Recht, an den Beratungen des Landesschulbeirates teilzunehmen.

4 - Tagesordnung

(1) ¹Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). ²Der Vorschlag muß alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Landesschulbeirates von dessen Mitgliedern schriftlich bei ihm beantragt werden. ³Wer dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme angehört, kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

(2) ¹Zu Beginn der Beratung beschließt der Landesschulbeirat über die endgültige Tagesordnung. ²Als Dringlichkeitsantrag eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung können durch den Landesschulbeirat mit der Tagesordnung beschlossen werden. ³Vorschläge des für Schule zuständigen Ministeriums werden für die Tagesordnung berücksichtigt. ⁴Anträge der Landesräte zur Tagesordnung des Landesschulbeirates werden in die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Landesschulbeirates aufgenommen.

(3) ¹Sofern aus der Mitte des Landesschulbeirates Anfragen an das für Schule zuständige Ministerium gerichtet werden, ist diesem zur Stellungnahme eine Frist von wenigstens zehn Arbeitstagen einzuräumen. ²Anfragen können nur schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Landesschulbeirates eingereicht werden. ³Das für Schule zuständige Ministerium entscheidet über die Form der Stellungnahme unter Berücksichtigung der Anfrage. ⁴Die Stellungnahme wird grundsätzlich im Rahmen der Tagesordnung oder zu Protokoll gegeben.

(4) ¹Wird ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlußunfähigkeit vertagt, befaßt sich der Landesschulbeirat bei seiner nächstfolgenden Beratung abschließend mit dem Tagesordnungspunkt. ²Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. ³Eine Veränderung der Sachlage rechtfertigt eine wiederholte Aufnahme in die Tagesordnung.

5 - Beratungsverlauf

(1) ¹Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die zur Stellvertretung berufene Person, eröffnet, leitet und schließt die Beratung des Landesschulbeirates (Beratungsleitung). ²Vor Eintritt in die Tagesordnung wird festgestellt, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) ¹Anträge sind schriftlich einzubringen und von der Beratungsleitung nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen. ²Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. ³Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.

(3) ¹Zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt erhält zunächst das Wort, wer den Tagesordnungspunkt beantragt hat. ²Anschließend können diejenigen sprechen, die einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt haben.

(4) ¹Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. ²Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ³Die Beratungsleitung kann sich an der Aussprache beteiligen wie die anderen Mitglieder des Landesschulbeirates auch. ⁴Die Beratungsleitung ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.

(5) ¹Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. ²Dabei darf nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.

(6) Zu den persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluß eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer Abstimmung zu erteilen.

(7) ¹Die Redezeit kann durch Beschluß beschränkt werden. ²Die Beratungsleitung kann Redner, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. ³Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.

(8) Im Landesschulbeirat wird Vertretern des für Schule zuständigen Ministeriums auf Verlangen das Wort erteilt.

6 - Abstimmungen, Beschlüsse

(1) ¹Über Anträge wird offen abgestimmt. ²Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

(2) ¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesschulbeirates. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend oder ausgeschlossen ist.

(3) ¹Der Landesschulbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. ²Die Beratungsleitung hat das Recht und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Pflicht, vor Abstimmung die Beschlußfähigkeit zu überprüfen. ³Beschlußfähigkeit besteht auch, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(4) ¹Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. ²Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort nach Rede und Gegenrede abgestimmt. ²Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. ³Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den, der am weitesten geht, zuerst abgestimmt. ⁴Die Reihenfolge wird vor der Abstimmung bekanntgegeben. ⁵Sind keine Tischvorlagen vorhanden, wird jeder Antrag noch einmal verlesen.

(6) Nach der Abstimmung gibt die Beratungsleitung das Ergebnis bekannt.

7 - Niederschrift

(1) ¹Über die Beratungen werden Protokolle geführt. ²Das MBSJ stellt einen Protokollführer. ³Wenn kein Protokollant anwesend ist, bestimmt die Beratungsleitung eine Person zur Protokollführung.

(2) ¹Die Protokolle sollen Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmerliste, ggf. Feststellung der Beschlußfähigkeit, den behandelten Gegenstand und die dazu gestellten Anträge soweit die gefaßten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen erhalten. ²Sie sind von der die Beratung leitenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ³In der Aussprache geäußerte abweichende Meinungen können in angemessenem Umfang zu Protokoll gegeben werden. ⁴Bis zur Genehmigung des Protokolls kann der Landesschulbeirat Änderungen und Ergänzungen beschließen.

(3) ¹Mitglieder des Landesschulbeirates, die anderen Landesgremien, die Kreis-schulbeiräte sowie das für Schule zuständige Ministerium erhalten Abschriften des Protokolls. ²Mitgliedern der jeweils anderen Landesgremien wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben, die Beratungsprotokolle einzusehen. ³Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des Landesschulbeirates und den Vertretern des für Schule zuständigen Ministeriums eingesehen werden darf.

(4) ¹Das Protokoll enthält gesondert die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis. ²Für die Beschlüsse wird auf die Vorlagen und den Tagesordnungspunkt, zu dem sie gefaßt wurden, Bezug genommen. ³Beschlüsse, Anträge und sonstige Vorlagen an den Landesschulbeirat sind durch die Geschäftsstelle des Landesschulbeirates zu nummerieren, soweit dies nicht während der Beratung durch die Beratungsleitung erfolgt.

(5) Das vom Beschluß abweichende Votum einer Minderheit wird auf Wunsch zusammen mit dem Beschluß protokolliert.

8 - Arbeitsgruppen

¹Der Landesschulbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen mit beratendem Charakter bilden. ²Die Bildung von Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluß. ³Mit dem Beschluß soll die Aufgabe und die voraussichtliche Dauer des Bestehens der Arbeitsgruppe, eine koordinierende Person und nach Möglichkeit die Mitglieder festgestellt werden. ⁴Gäste können gemäß Nr. 3 Abs. 1 hinzugezogen werden.

9 - Öffentlichkeit

¹Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Landesschulbeirates erfolgt im Rahmen der von ihm gefaßten Beschlüsse. ²Der Landesschulbeirat kann ein stimmberechtigtes Mitglied mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragen.

10 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 25.1.1997 vom Landesschulbeirat beschlossen und tritt mit der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.9.94 außer Kraft.